

ULD Sommerakademie 2025

08.09.2025

Die Geldbuße im Datenschutz - ein (un-) kalkulierbarer Faktor?!

Referentin:

Maria Christina Rost - Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Moderation: Barbara Körffer, ULD



Agenda

- ▶ Science Fiction
- ▶ EuGH Urt. v. 05.12.2023 – C-807/21/ C-683/21
- ▶ zu Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DS-GVO
- ▶ EuGH v. C-768/21 – Verpflichtung, von Abhilfebefugnissen aus Art. 58 Abs. 2 DS-GVO gebrauch zu machen?
- ▶ Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen
- ▶ Beispiele Geldbußen
- ▶ EuGH 13.02.2025 – C-383/23 zur Bußgeldobergrenze
- ▶ Musterrichtlinien für das Verfahren über Geldbußen der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG)
- ▶ Welche Geldbußen erwarten uns denn mit den Digitalrechtsakten?
- ▶ Fazit

Science Fiction

„Rechner für Datenschutzgeldbußen dank KI endlich gefunden“ Presse im Jahr 2035



- ▶ Heute haben wir Bußgeldrechner - denen liegt aber auch eine andere Ausgangssituation - Bußgeldtabellen mit unterschiedlichen Tatbeständen.
- ▶ Wir haben Schmerzensgeldtabellen
- ▶ Art. 83 DS-GVO = Einzelfallentscheidung
- ▶ Amtsgericht die mit der ersten Form von Geldbußen vertraut sind aber nicht mit den europäischen
- ▶ Aber gesetzt der Fall wir bekommen eine E-Bußgeldakte im Jahr 2026/2027 und wir haben viele Fälle...

...kommt vielleicht 2035 ein Geldbussenrechner mit KI-Unterstützung zum Einsatz

EuGH Urt. v. 05.12.2023 – C-807/21/ C-683/21
zu Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DS-GVO
(1)

- ▶ Im litauischen Fall wendet sich das Nationale Zentrum für öffentliche Gesundheit beim Gesundheitsministerium gegen eine Geldbuße in Höhe von 12 000 Euro, die ihm im Zusammenhang mit der Entwicklung (mit Unterstützung durch ein privates Unternehmen) einer mobilen Anwendung auferlegt wurde, die der Erfassung und Überwachung der Daten der dem Covid-19-Virus ausgesetzten Personen dienen sollte.
- ▶ Im deutschen Fall wendet sich das Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen, das mittelbar rund 163 000 Wohneinheiten und 3 000 Gewerbeeinheiten hält, u. a. gegen eine Geldbuße von über 14 Mio. Euro, die ihm auferlegt wurde, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als erforderlich speicherte.
- ▶ Quelle: <https://dejure.org/ext/e68e189b5c89ede80fd6f1322cf2f1a0>

EuGH Urt. v. 05.12.2023 – C-807/21/ C-683/21
zu Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DS-GVO
(2)

Der Gerichtshof entscheidet, dass gegen einen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nur dann eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die DSGVO verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß

schuldhaft – also vorsätzlich oder fahrlässig – begangen wurde.

Dies ist dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt.

EuGH Urt. v. 05.12.2023 – C-807/21/ C-683/21
zu Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DS-GVO
(3)

Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um eine juristische Person, ist es nicht erforderlich, dass der Verstoß von ihrem Leitungsorgan begangen wurde oder dieses Organ Kenntnis davon hatte.

Vielmehr haftet eine juristische Person sowohl für Verstöße, die von ihren Vertretern, Leitungspersonen oder Geschäftsführern begangen werden, als auch für Verstöße, die von jeder sonstigen Person begangen werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in ihrem Namen handelt.

Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person als Verantwortliche darf nicht der Voraussetzung unterliegen, dass zuvor festgestellt wurde, dass der Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde.

EuGH Urt. v. 05.12.2023 – C-807/21/ C-683/21
zu Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DS-GVO
(4)

- ▶ Außerdem kann gegen einen Verantwortlichen eine Geldbuße **auch für Verarbeitungsvorgänge verhängt werden, die von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wurden**, sofern diese Vorgänge dem Verantwortlichen zugerechnet werden können.
- ▶ Zur **gemeinsamen Verantwortlichkeit** von zwei oder mehr Einrichtungen führt der Gerichtshof aus, dass diese sich allein daraus ergibt, dass die Einrichtungen an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitgewirkt haben. **Die Einstufung als „gemeinsam Verantwortliche“ setzt keine förmliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Einrichtungen voraus. Eine gemeinsame Entscheidung oder übereinstimmende Entscheidungen reichen aus.** Handelt es sich jedoch tatsächlich um gemeinsam Verantwortliche, müssen diese in einer Vereinbarung ihre jeweiligen Pflichten festlegen.
- ▶ Schließlich muss sich die Aufsichtsbehörde bei der Bemessung der Geldbuße, wenn der Adressat ein Unternehmen ist oder zu einem Unternehmen gehört, auf den wettbewerbsrechtlichen Begriff „Unternehmen“ stützen. **Der Höchstbetrag der Geldbuße ist daher auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten Jahresumsatzes zu berechnen, den das betreffende Unternehmen als Ganzes im vorangegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat.**

EuGH v. C-768/21 – Verpflichtung, von Abhilfebefugnissen aus Art. 58 Abs. 2 DS-GVO gebrauch zu machen?

- ▶ Rechtssache C-768/21 behandelt eine Klage einer betroffenen Person gegen die hessische Aufsichtsbehörde.
- ▶ Der Kläger war der Auffassung, dass die Behörde es zu Unrecht unterlassen habe, Sanktionen gegen einen Verantwortlichen zu verhängen. Seiner Auffassung nach, habe der Verantwortliche bestimmte DS-GVO-Pflichten im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung verletzt und die Aufsichtsbehörde sei daher verpflichtet, Sanktionen gegen den Verantwortlichen zu verhängen.
- ▶ Der EuGH kommt jedoch zum dem Schluss: eine Aufsichtsbehörde jedoch nicht verpflichtet, von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch zu machen, wenn dies nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig ist, um einen festgestellten Verstoß zu beheben und die umfassende Einhaltung der DS-GVO zu gewährleisten.
- ▶ Ebenso steht einem Beschwerdeführer, dessen Rechte verletzt wurden, kein subjektives Recht gegenüber einer Aufsichtsbehörde zu, die Verhängung einer Geldbuße gegen einen Verantwortlichen zu verlangen.

~~Bußgeldleitlinien~~ Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen

- ▶ **Leitlinien 04/2022 für die Berechnung** von Geldbußen im Sinne der DSGVO Version 2.1 (Angenommen am 24. Mai 2023) = europäische Ebene
- ▶ **Do not forget: wp 253 v. 03.10.2017** Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen – befasst mit der Anwendung des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO – in Überarbeitung; Ziel: ein einheitliches Vorgehen bei der Verhängung der Geldbußen sicherzustellen, bei dem alle Grundsätze der vorliegenden Leitlinien gebührend berücksichtigt werden, hat sich der Ausschuss auf eine einheitliche Auslegung der Bewertungskriterien nach Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung verständigt, und daher haben der Ausschuss und die einzelnen Aufsichtsbehörden vereinbart, diese Leitlinien als gemeinsames Konzept zu verwenden.

DIGI SPAIN TELECOM (Spanien)

200.000 EUR

Die spanische Datenschutzaufsicht prüfte aufgrund einer Beschwerde einer Privatperson. Betrüger hatten bei der DIGI SPAIN TELECOM erfolgreich die Ausstellung einer zusätzlichen SIM-Karte erwirkt um die Identität der beschwerdeführenden Person zu stehlen. Das Unternehmen hatte die Identität der Betrüger nicht ausreichend geprüft.

- ▶ Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- ▶ **Art. 83 Abs. 5 DS-GVO**
- ▶ **04.09.2025**
- ▶ **200 000 EUR**

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

ING Bank Śląski (Polen)

4.322.286 EUR

Die polnische Datenschutzbehörde untersuchte die ING Bank Śląski. Das Unternehmen hatte über Jahre hinweg die Ausweise potentieller und tatsächlicher Kunden gescannt und die enthaltenen Daten erfasst. Im Vorfeld dieser Aktivitäten gab es keine angemessene Risiko-Folgenabschätzung, die offenbart hätte, dass die Bank dabei über ihre rechtlichen Befugnisse hinausging.

- ▶ Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO
- ▶ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO; Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- ▶ **Art. 83 Abs. 5 DS-GVO**
- ▶ **02.09.2025**
- ▶ **4.322.286 EUR**

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

Fahrschule (Spanien)

300 EUR

Die spanische Datenschutzbehörde beantwortete eine Beschwerde. Der Beschwerdeführer hatte von der belangten Fahrschule verlangt, seine Daten zu löschen, erhielt jedoch nie eine Antwort.

Nach freiwilliger Zahlung und Haftungsanerkennung wurde das ursprüngliche Bußgeld von 500 EUR auf 300 EUR reduziert.

- ▶ Art. 13 DSGVO
- ▶ Art. 83 Abs. 4 DS-GVO
- ▶ 02.09.2025
- ▶ **300 EUR**

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

Mitarbeiter Zulassungsstelle

800 EUR

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz erließ ein Bußgeld gegen einen Mitarbeiter einer Zulassungsstelle. Dieser hatte als Gefallen für einen Bekannten die Halterdaten des Fahrzeugs einer anderen Person aus den Datenbanken der Stelle abgerufen. Dieser hatte damit einen anderen Autofahrer einschüchtern wollen - dieser jedoch war Polizeibeamter.

- ▶ Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- ▶ Art. 83 Abs. 5 DSGVO
- ▶ 02.09.2025
- ▶ **800 EUR**

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

Hotelgastronomie/Grundstückseigentümer

30.000 EUR

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte verhängte zwei Bußgelder von je 20.000 EUR und 30.000 EUR gg. Unternehmen wegen unrechtmäßiger Videoüberwachung. Eines der Unternehmen, in der Hotelgastronomie tätig, überwachte den öffentlichen Verkehrsraum sowie eine zu ihm gehörende Baustelle, einen Gästeparkplatz und ein Nachbargrundstück mit Kameras, die auch Tonaufnahmen machten. Das zweite Unternehmen hatte Kameras auf seiner Baustelle installiert und betrieb diese auch tagsüber, obwohl sie angeblich zu Diebstahlschutzzwecken angebracht worden waren. In diesem Fall wurde auch gegen den Grundstücksbesitzer ein Bußgeld in unbekannter Höhe ausgesprochen.

- ▶ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO
- ▶ Art. 83 Abs. 5 DSGVO
- ▶ 31.12.2024
- ▶ 30.000 EUR

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

Unternehmen 120.000 EUR

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte erließ zwei Bußgelder gegen Unternehmen, die nur sehr verspätet auf Informationsanfragen reagiert hatten. In beiden Fällen halfen auch Zwangsmittel nichts. Eines der Unternehmen antwortete erst nach zwei Jahren, vier Monaten und fünf Zwangsgeldern, von denen vier bezahlt wurden. Bei dem anderen brauchte es ein Jahr und vier Gelder, drei davon bezahlt.

- ▶ Art. 31 DSGVO
- ▶ Art. 83 Abs. 4 DS-GVO
- ▶ 31.12.2024
- ▶ **120.000 EUR**

Quelle: <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>

EuGH 13.02.2025 – C-383/23 zur Bußgeldobergrenze (1)

Der EuGH hat mit **Urteil vom 13. Februar 2025 in der Rechtssache C-383/23** auf ein Vorlageersuchen des Landgerichts für Westdänemark zu der Bestimmung der Bußgeldobergrenze bei Datenschutzverstößen durch Unternehmen entschieden. Das dänische Unternehmen ILVA, das zum Konzern Larsen Group gehört, wurde wegen eines Datenschutzverstößes zur Zahlung einer Geldbuße von DKK 100.000 verurteilt.

Das Gericht stellte für die Bestimmung der Bußgeldobergrenze auf den Umsatz von ILVA ab. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin setzte das Landgericht für Westdänemark das Verfahren aus und legte dem **EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung** vor.

1. Ob der Begriff des Unternehmens in Art. 83 Abs. 4-6 DSGVO im Sinne des Kartellrechts zu verstehen sei und jede wirtschaftliche Einheit umfasse und
2. Ob bejahendenfalls bei Bestimmung der Bußgeldhöhe der weltweit erzielte Jahresumsatz der wirtschaftlichen Einheit maßgebend sei, der das Unternehmen angehört.

EuGH 13.02.2025 – C-383/23 zur Bußgeldobergrenze (2)

Beide Vorlagefragen wurden vom EuGH bejaht. Wiederholung der Erwägungen in der Rechtssache Deutsche Wohnen (Rechtssache C-807/21). Unter Verweis auf Erwägungsgrund 150 bezeichnet der Unternehmensbegriff der DSGVO nicht eine juristische Person. Der Begriff entspricht dem des Art. 101, 102 AEUV. Es wird eine wirtschaftliche Einheit bezeichnet, auch wenn diese aus mehreren juristischen Personen besteht. Maßgeblich für die Bußgeldobergrenze sei der gesamte weltweit erzielte Jahresumsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres des jeweiligen Konzerns.

Bußgeldadressat ist weiterhin dasjenige Unternehmen, das den Verstoß begangen hat.

In seinem **Urteil betont der EuGH** insoweit,

- ▶ dass die Bestimmung des Höchstbetrages von der eigentlichen Berechnung der Geldbuße zu unterscheiden sei;
- ▶ für die konkrete Bestimmung der Geldbuße die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO genannten Kriterien maßgeblich (insbesondere etwa Art, Schwere und Dauer des Verstoßes etc.) seien;
- ▶ jede zu verhängende Geldbuße dabei aber auch die „tatsächliche und materielle“ Leistungsfähigkeit des eigentlichen Bußgeldadressaten berücksichtigen müsse;
- ▶ die zu verhängende Geldbuße wirksam und abschreckend, aber auch verhältnismäßig sein müsse.

Für die **Praxis der Geldbußenbemessung** bedeutet dies, dass die maximal mögliche Geldbuße bis zu 2 bzw. 4 Prozent des gesamten weltweiten Konzernjahresumsatzes betragen kann. Rahmen der Zumessung der Geldbuße spielt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sanktionierten Unternehmens eine Rolle.

Musterrichtlinien für das Verfahren über Geldbußen der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG) (1)

- ▶ Nationale Ebene – Verfahren regelt der nationale Gesetzgeber
- ▶ Musterrichtlinien werden in der Behörde jeweils als Verwaltungsvorschrift erlassen
- ▶ Ziel: behördeninterne und –übergreifende Gleichförmigkeit datenschutzaufsichtsbehördlicher Verfahren über Geldbußen
- ▶ v. 16. Juni 2025

Musterrichtlinien für das Verfahren über Geldbußen der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG) (2)

- ▶ Teil 1 Allgemeines
- ▶ Teil 2 Zuständigkeit
- ▶ Teil 3 Verfahren über Geldbußen
- ▶ Teil 4 Zwischenverfahren
- ▶ Teil 5 Asservate
- ▶ Teil 6 Herausgabe von Informationen

Was die europäische Kommission sich gedacht hat...

(...) Werte als Grundlage der Nutzung neuer Technologien. Am 25. Mai 2028 tritt die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft – ein großer, langfristig für die Menschen und Unternehmen unverzichtbarer Schritt zum Aufbau von Vertrauen (...)

(...) Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat die EU einen soliden Rahmen für Vertrauen im digitalen Umfeld geschaffen.(...)

Quelle: Mitteilung der Kommission; Künstliche Intelligenz für Europa (CO(2018) 237 final, S. 3 u. Eine europäische Datenstrategie COM (2020) 66 final , S. 4

Vorausschau



Welche Geldbußen erwarten uns denn mit den Digitalrechtsakten?

- ▶ KI-VO: Art. 99-101 KI-VO
 - ▶ Art. 99 Sanktionen; Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen. Dazu können auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen gehören
 - ▶ Abs. 3: Verstoß gegen Art. 5 KI-VO (Verbot von KI-Praktiken) bis zu 35 000 000 EUR oder – im Falle eines Unternehmens – bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres – je nachdem welcher Betrag höher ist
 - ▶ Abs. 4: Verstöße gegen Bestimmungen die für Akteure oder notifizierte Stellen gelten werden mit Ausnahme der in Art. 5 genannten mit Geldbußen bis zu 15 000 000 EUR oder im Falle eines Unternehmens mit bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem welcher Betrag höher ist. TBs: Art. 99 Abs. 4 lit. a-g KI-VO: Pflichten der Anbieter gem. Art. 16; Pflichten der Bevollmächtigten gemäß Art. 22; Pflichten der Einführer gemäß Art. 23; Pflichten der Händler gemäß Art. 24; Pflichten der Betreiber gemäß Art. 26; notifizierte Stellen Anforderungen und Pflichten gemäß Art. 31, 33 Abs. 1, 3, 4 bzw. Art. 34; Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber gemäß Art. 50 (...)

Vorausschau

► Art. 40 Data Act - Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen Vorschriften über Sanktionen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 12. September 2025 mit und melden ihr unverzüglich alle späteren diesbezüglichen Änderungen. Die Kommission führt ein leicht zugängliches öffentliches Register dieser Maßnahmen und aktualisiert es regelmäßig.

(3) Bei der Verhängung von Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Empfehlungen des EDIB und die folgenden nicht erschöpfenden Kriterien:

lit. a Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes;

lit. b Maßnahmen, die die verstoßende Partei ergriffen hat, um den durch den Verstoß verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben;

Art. 40 Data-Act

- ▶ lit. c frühere Verstöße der verstoßenden Partei;
- ▶ lit. d die finanziellen Vorteile, die die verstoßende Partei durch den Verstoß erzielt, oder die Verluste, die sie durch ihn vermieden hat, sofern diese Vorteile oder Verluste zuverlässig festgestellt werden können;
- ▶ lit. e sonstige erschwerende oder mildernde Umstände des jeweiligen Falls;
- ▶ lit. f den Jahresumsatz der verstoßenden Partei im vorangegangenen Geschäftsjahr in der Union.
- ▶ (4) Bei **Verstößen gegen die Pflichten der Kapitel II, III und V** dieser Verordnung können die für die **Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.**
- ▶ (5) Bei Verstößen gegen die Pflichten des Kapitels V dieser Verordnung kann der Europäische Datenschutzbeauftragte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Fazit



- Wir sind seit Mai 2018 schon weit gekommen
- Wir bekommen die Geldbußen nicht kalkulierbar, dafür sind es zu viele Faktoren
- Wir sind bereit, die neuen Geldbußen zu handhaben
- Wir müssen bereit sein, die Verhältnisse der Geldbußen untereinander zu verstehen
- Wir müssen aufmerksam sein

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

